



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Integrationsrat	30.09.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Schutz unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge Anfrage aus der Sitzung vom 22.06.2010 von Herrn Helling (Session-Nr. 2030/2010)

RM Herr Helling bezieht sich auf die in der Beantwortung gemachte Aussage, dass bei anhaltender Überlastung, ausgelöst durch den Fallanstieg, die Fälle nicht mehr in der in erforderlichem Standard bearbeitet werden können und kündigt diesbezüglich eine mittelfristige Nachfrage an.

Es wird ergänzend nachgefragt, wie sich der Aufenthaltsstatus dieser Minderjährigen darstellt, bzw. wie ihre aufenthaltsrechtliche Perspektive sein wird.

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Laut Mitteilung der Ausländerbehörde erhalten die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zunächst eine Duldung.

Perspektivisch werden die Minderjährigen spätestens mit Eintritt der Volljährigkeit ausreisepflichtig gemacht und zur Ausreise aufgefordert. Ein Aufenthaltstitel wird nur erteilt, wenn z.B. die Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen geschlossen wird oder der Flüchtling Elternteil eines Kindes mit deutscher Staatsangehörigkeit geworden ist.

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht auch die Möglichkeit der Erteilung eines humanitären Aufenthalts. Gegebenenfalls ist hier das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einzuschalten.

gez. Dr. Klein